

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.09.2020

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-11/20

Nummer:

Z-56.212-3473

Geltungsdauer

vom: **3. Oktober 2020**

bis: **3. Oktober 2025**

Antragsteller:

LUNOS Lüftungstechnik GmbH

für Raumlufsysteme

Wilhelmstraße 31-34

13593 Berlin

Gegenstand dieses Bescheides:

Fassadenelemente

"LUNOTHERM A" und

"LUNOTHERM B"

**als außenseitiger Abschluss von Zu- und Abluftöffnungen in Außenwänden, die mit
Wärmedämmverbundsystemen bekleidet sind**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Herstellung der Fassadenelemente "LUNOTHERM A" und "LUNOTHERM B", bestehend aus einem Formteil aus schwerentflammbarem EPS-Hartschaum mit oder ohne einer Außenschale aus nichtbrennbaren Kalziumsilikatplatten sowie Abdeckungen ebenfalls aus nichtbrennbaren Kalziumsilikatplatten und ihrer Verwendung für den außenseitigen Abschluss von Zu- und Abluftöffnungen oberhalb, seitlich oder unterhalb von Öffnungen in Außenwänden, die mit WDVS bekleidet sind.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Fassadenelemente sind als außenseitiger Abschluss von Zu- und Abluftöffnungen oberhalb/seitlich/unterhalb von Öffnungen auf Außenwänden aus massiv mineralischen Baustoffen (Mauerwerk und Beton), die je nach Ausführung mit einem nichtbrennbaren, schwerentflammbaren oder normalentflammbaren WDVS bekleidet sind, verwendbar.

Dabei sind die Bestimmungen des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises für das jeweilige WDVS zu berücksichtigen.

Die für die Verwendung der Fassadenelemente zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder.

Die Fassadenelemente werden partiell durch die Zu- und Abluftelemente, welche in den Zu- und Abluftöffnungen angeordnet sind, durchdrungen. Die Zu- und Abluftelemente sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung.

Regelungen zur Befestigung der Fassadenelemente sowie zum Wärme- und Schallschutz sind nicht Gegenstand dieses Bescheids. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind hierfür in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Fassadenelemente müssen hinsichtlich Aufbau und Abmessungen den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Das EPS-Formteil der Fassadenelemente muss aus dem Rohstoff „Neopor“ hergestellt werden und den Abmessungen sowie dem Aufbau in den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Rohdichte des EPS-Hartschaums muss mindestens 15 kg/m^3 und darf maximal 30 kg/m^3 betragen. Für den Einsatz in schwerentflammbaren WDVS muss das Formteil entsprechend Anlage 1 mit einer Außenschale aus nichtbrennbaren Kalziumsilikatplatten (Pos. 5+6) mit einer Dicke von mindestens 10 mm und einer Mindestrohichte von 820 kg/m^3 ummantelt werden.

Die EPS-Hartschaumformteile dürfen mehrlagig, jedoch ohne Verklebung verwendet werden. Die Einzelelemente der Außenschale aus nichtbrennbaren Kalziumsilikatplatten (Pos. 1 bis 6) sind unter Verwendung der metallischen Befestigungsmittel (Pos. 9) und ohne Verklebung untereinander und auf den EPS-Hartschaumformteilen zu befestigen.

Das Formteil aus EPS-Hartschaum muss die Anforderung an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1¹ erfüllen.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-56.212-3473

Seite 4 von 8 | 22. September 2020

2.1.3 Die Außenschalen und Abdeckungen aus Kalziumsilikatplatten müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 entsprechen und die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1¹ erfüllen.

2.1.4 Die Materialzusammensetzungen der Einzelbaustoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Die Fassadenelemente sind werksseitig herzustellen. Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und vor Feuchtigkeit geschützt, gelagert werden. Zur Transportsicherung der EPS-Hartschaumplatten ist ein Klebeband zu benutzen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, deren Verpackungen oder deren Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Bauprodukten, deren Verpackungen oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.2-3473
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Einsatz für WDVS, für die ein Verwendbarkeitsnachweis vorliegt

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fassadenelemente und der zu ihrer Fertigung verwendeten Einzelbaustoffe mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie der regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fassadenelemente eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa², anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Für die Einzelbaustoffe nach Abschnitt 2.1 und den Anlagen 1 und 2 gilt der Antragsteller dieses Bescheids als Hersteller in diesem Sinne. Er muss vertraglich sicherstellen, dass die für die Fassadenelemente verwendeten Einzelbaustoffe einer zulassungsgerechten werks-

² Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe 2020.

eigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer/nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1/A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.

Ferner sind die Abmessungen der Fassadenelemente nach Anlage 2 pro Fertigungslos zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer/nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1/A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Abmessungen der Fassadenelemente pro Fertigungslos zu überprüfen.

³

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung ist verpflichtet, alle mit dem Einbau der Fassadenelemente betrauten Personen über die besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle für eine einwandfreie Ausführung erforderlichen Einzelheiten zu unterrichten. Er muss hierfür insbesondere eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen des Regelungsgegenstandes und zu den verwendenden Werkzeugen
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Ggf. Angaben zur Befestigung (s.a. Abschnitt 3.2.2)
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau

3.2 Planung und Bemessung

3.2.1 Brandverhalten

Das EPS-Hartschaumformteil der Fassadenelemente, ist bei Einhaltung der Bestimmungen nach Abschnitt 2.1 ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

Die Kalziumsilikatplatte nach allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach DIN 4102-1¹.

Das Fassadenelement "LUNOTHERM A" darf bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen WDVS mit Dämmstoffen aus Mineralwolle in Bereichen verwendet werden, in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung „nicht-brennbar“, „schwerentflammbar“ oder „normalentflammbar“ an die Außenwandbekleidung gestellt wird. Unter Berücksichtigung der Schwerentflammbarkeit des verwendeten EPS-Hartschaumformteils, ist die Verwendung in nichtbrennbaren WDVS jedoch nur zulässig, wenn nach bauaufsichtlichen Vorschriften schwerentflammbare Baustoffe in diesen Außenwandbekleidungen eingesetzt werden dürfen oder es ist über die Verwendung des Fassadenelements in diesen Bereichen durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden. Auf die § 28 MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelungen wird hingewiesen.

Das Fassadenelement "LUNOTHERM B" darf bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen WDVS, mit Dämmstoffen aus EPS-Hartschaum und einer Dämmstoffdicke von bis zu 300 mm, in Bereichen verwendet werden, in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung „schwerentflammbar“ oder „normalentflammbar“ an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

Die Verwendung der Fassadenelemente in Bereichen, in denen die bauaufsichtliche Anforderung „schwerentflammbar“ an das WDVS gestellt wird, ist nur zulässig, wenn die konstruktiven Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 3.3.2 ausgeführt werden. Diese

konstruktiven Brandschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, wenn die Fassadenelemente in WDVS mit nichtbrennbaren Mineralwolle-Dämmstoff eingebaut werden.

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen WDVS im Hinblick auf den Brandschutz bleiben von Vorstehendem unberührt und sind zusätzlich zu beachten.

3.2.2 Standsicherheit

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Planung des standsicheren und gebrauchstauglichen Einbaus der Fassadenelemente einschließlich ihrer Befestigung auf der tragenden Wand und in den jeweiligen WDVS in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

3.2.3 Wärmeschutz

Hinsichtlich des Wärmeschutzes sind DIN 4108-2⁴ und DIN 4108-3⁵ zu beachten.

3.2.4 Schallschutz

Hinsichtlich des Schallschutzes ist DIN 4109-1⁶ in Verbindung mit DIN 4109-2⁷ zu beachten.

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Der Einbau der Fassadenelemente (s. a. Anlagen 3 und 4) muss entsprechend dem Abschnitt 1.2 und den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm beauftragten am Bau Beteiligten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

Es sind die Angaben der Montageanleitung zu beachten (s. Abschnitt 3.1). Anpassungen des werkseitig hergestellten Fassadenelemente an die baulichen Gegebenheiten vor Ort sind gemäß den Bestimmungen dieser Montageanleitung unter Berücksichtigung der Angaben in den Anlagen 2A und 2B vorzunehmen.

Das zur Transport- und Montagesicherung der EPS-Hartschaumplatten verwendete Klebeband ist nach dem Einbau der Fassadenelemente zu entfernen.

Auf die Fassadenelemente ist das im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis für die WDVS enthaltene Putzsystem und das Armierungsgewebe entsprechend den dort enthaltenen Bestimmungen aufzubringen. Dabei müssen die Fassadenelemente im Anschlussbereich der Dämmung zusätzlich allseits durch Gewebeeckwinkel stabilisiert werden.

Die Fassadenelemente sind nach den Angaben des Antragstellers entsprechend Anlage 2A und 2B mit vier Dübeln in der raumabschließenden Außenwand zu befestigen.

Die Bestimmungen für die Ausführung in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS, in das die Fassadenelemente eingebaut werden sollen, bleibt davon unberührt.

3.3.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Bei der Ausführung von schwerentflammbaren Wärmedämm-Verbundsystemen unter Verwendung von Polystyrol-Dämmstoffplatten mit Dicken > 100 mm bis ≤ 300 mm müssen folgende konstruktive Bedingungen bei dem Einbau des Fassadenelements "LUNOTHERM B" eingehalten sein:

Das Fassadenelement darf oberhalb/seitlich/unterhalb von Öffnungen eingebaut werden. Wird das Fassadenelement oberhalb von Öffnungen eingebaut, muss links und rechts des Fassadenelements ein mindestens 300 mm seitlich über die Öffnungskanten überstehender

4	DIN4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
5	DIN 4108-3:2018-10	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung.
6	DIN 4109-1:2018-01	Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
7	DIN 4109-2:2018-01	Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff in Brandriegelqualität (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1) vollflächig mit dem in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen WDVS enthaltenen Klebemörtel angeklebt werden. Werden auch die Öffnungslaibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff in Brandriegelqualität (Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1⁸) zu verwenden.

Die vorstehende Ausführung darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Der Mineralwolle-Dämmstoff in Brandriegelqualität muss folgende Anforderungen erfüllen:

- nichtbrennbar⁹,
- formstabil bis 1000 °C,
- Höhe bzw. Breite \geq 200 mm,
- vollflächig mit einem mineralischen Klebemörtel (Bindemittel: Zement und/oder Kalk) auf dem Untergrund angeklebt.

Der Mineralwolle-Dämmstoff ist durch die vollflächige Verklebung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten vollständig abgeleitet werden können.

Alternativ

3.3.3 Bestätigung der Übereinstimmung

Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die Ausführung gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids erfolgt ist. Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.212-3473
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

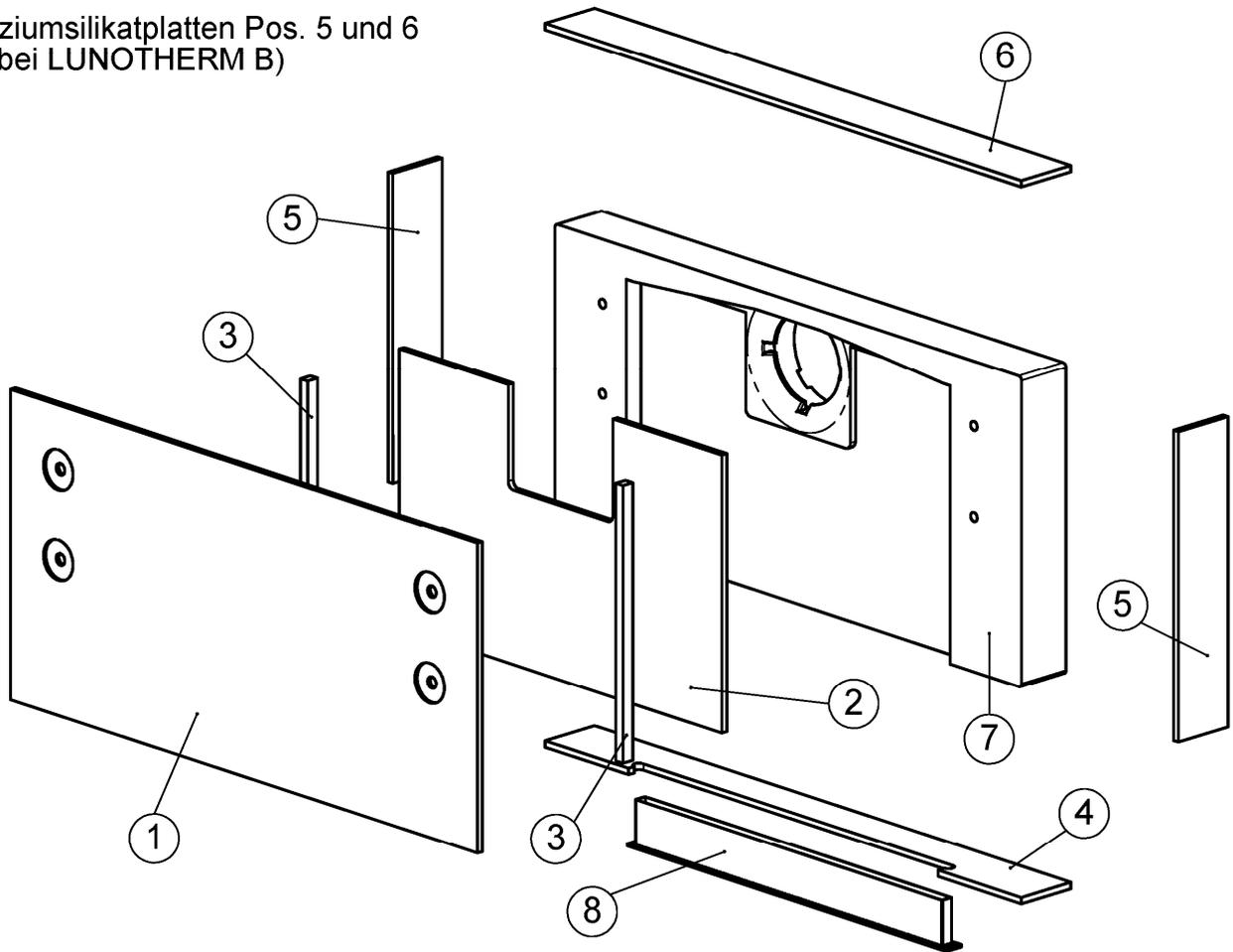
Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Vogel

⁸ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

⁹ Hinsichtlich der Zuordnung der Baustoffklassen nach DIN 4102-1 bzw. der Klassen nach DIN EN 13501-1 zu den bauaufsichtlichen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen unter Berücksichtigung der Anforderungen an das Glimmverhalten sind die Bestimmungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Ländern zu beachten.

LUNOTHERM A/LUNOTHERM B
(Kalziumsilikatplatten Pos. 5 und 6
nur bei LUNOTHERM B)



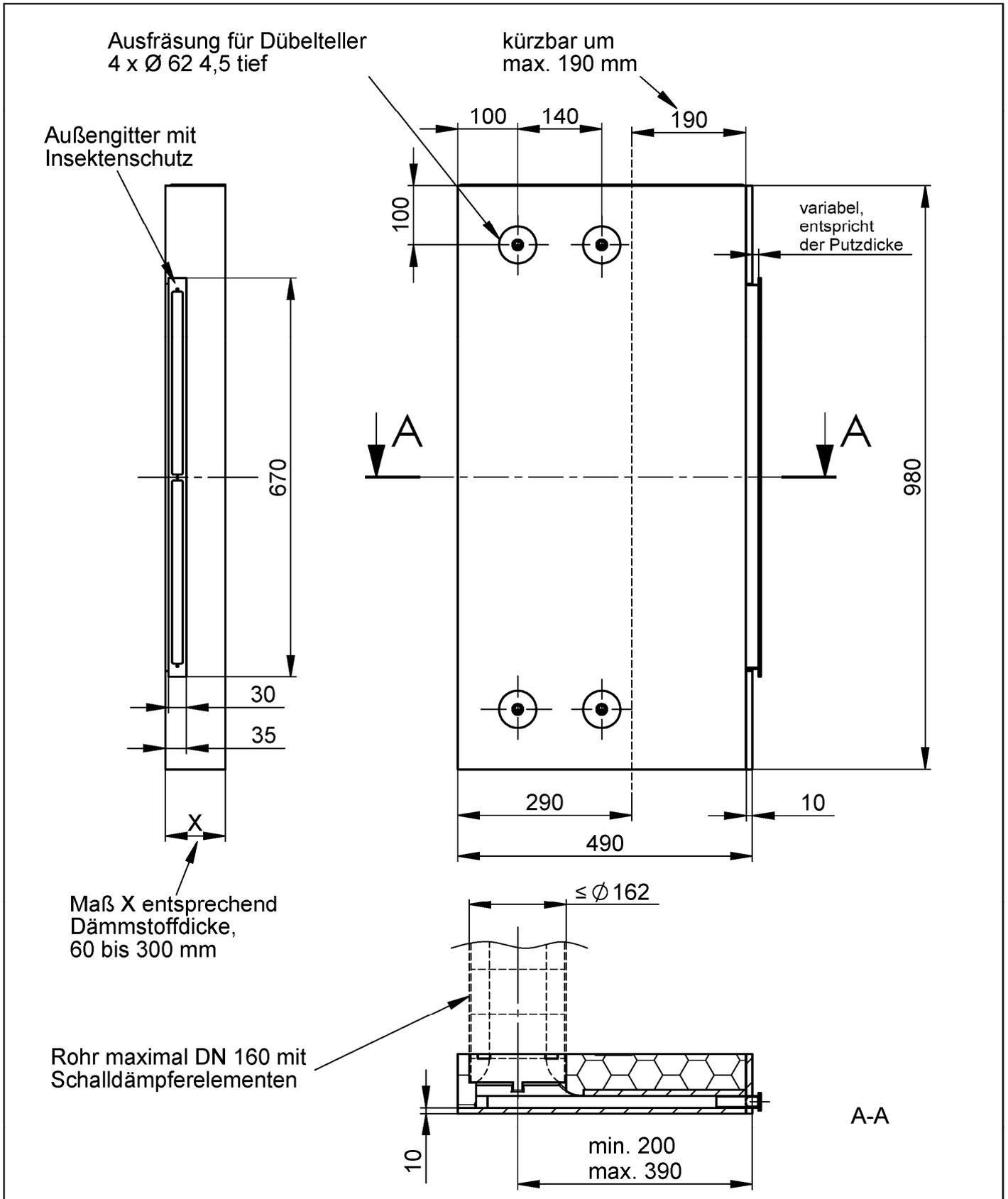
Pos.	Menge	Benennung	Material
1	1	Abdeckplatte vorn	Kalziumsilikat, Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1
2	1	Abdeckplatte innen	
3	2	Abdeckplatte innen Seite	
4	1	Abdeckplatte unten	
5	2	Abdeckplatte Seite	
6	1	Abdeckplatte oben	
7	1	Dämmplatte	Polystyrol Hartschaum, Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1
8	1	Putzrahmen mit Außengitter	Aluminium, ASA, Glasgittergewebe
9*		Luftnaglerklammer	Stahl, verzinkt

* nicht dargestellt

Zulassungsgegenstand **Fassadenelemente LUNOTHERM A/LUNOTHERM B**

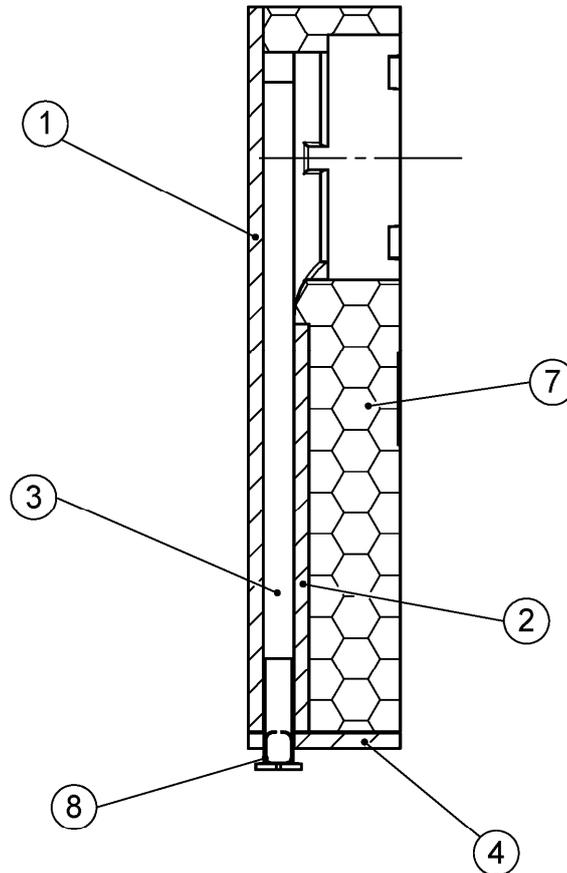
Inhalte der Anlage **Aufbauübersicht mit Zuluft- und Abluftelementen**

Anlage 1



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-56.212-3473

Zulassungsgegenstand	Fassadenelement LUNOTHERM A	Anlage 2A Blatt 1
Inhalt der Anlage	Abmessungen	



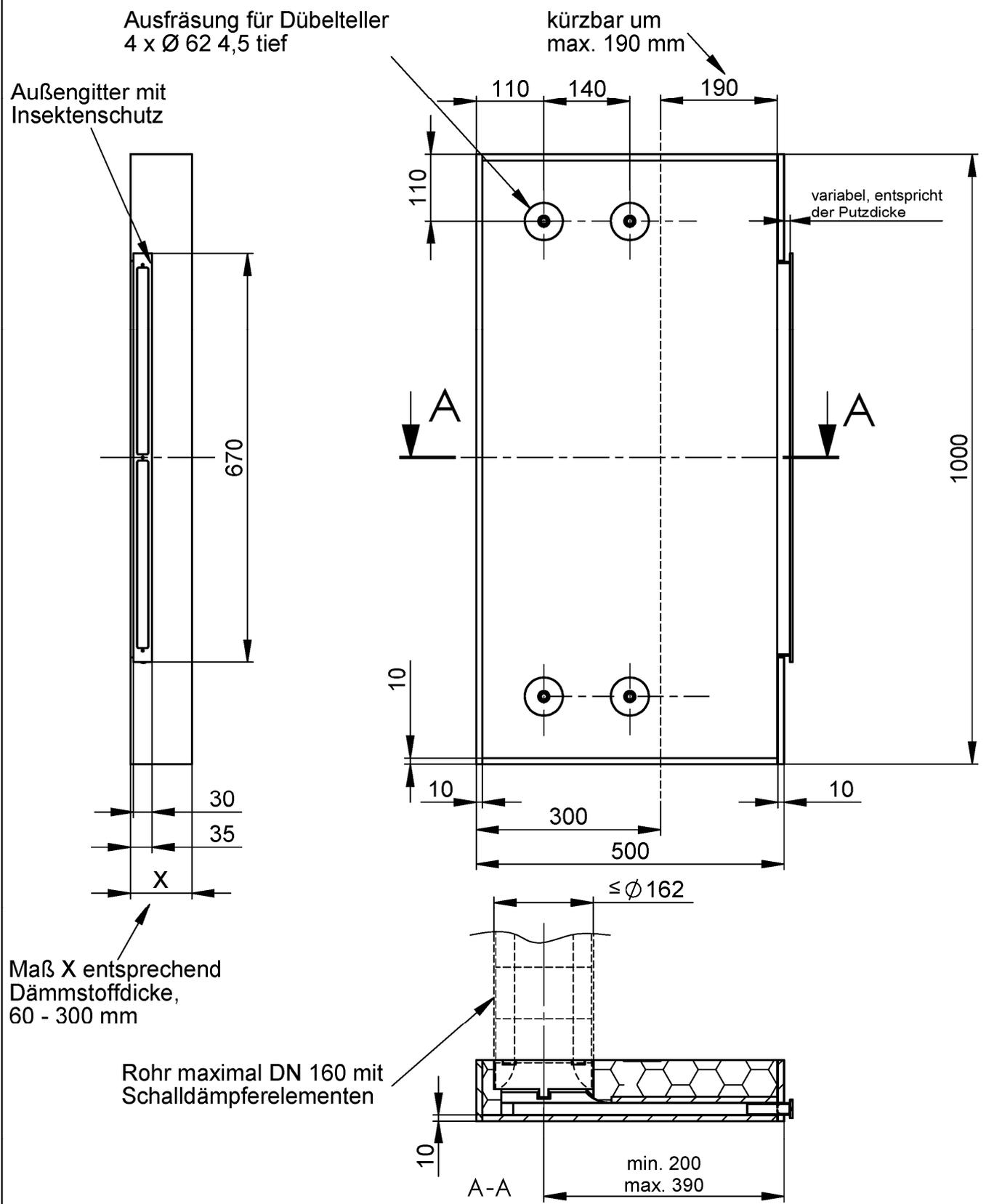
Pos.	Menge	Benennung	Material
1	1	Abdeckplatte vorn	Kalziumsilikat, Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1
2	1	Abdeckplatte innen	
3	2	Abdeckplatte innen Seite	
4	1	Abdeckplatte unten	
7	1	Dämmplatte	Polystyrol Hartschaum, Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1
8	1	Putzrahmen mit Außengitter	Aluminium, ASA, Glasgittergewebe
9*		Luftnaglerklammer	Stahl, verzinkt

* Pos. 9 nicht dargestellt

Zulassungsgegenstand **Fassadenelement LUNOTHERM A**

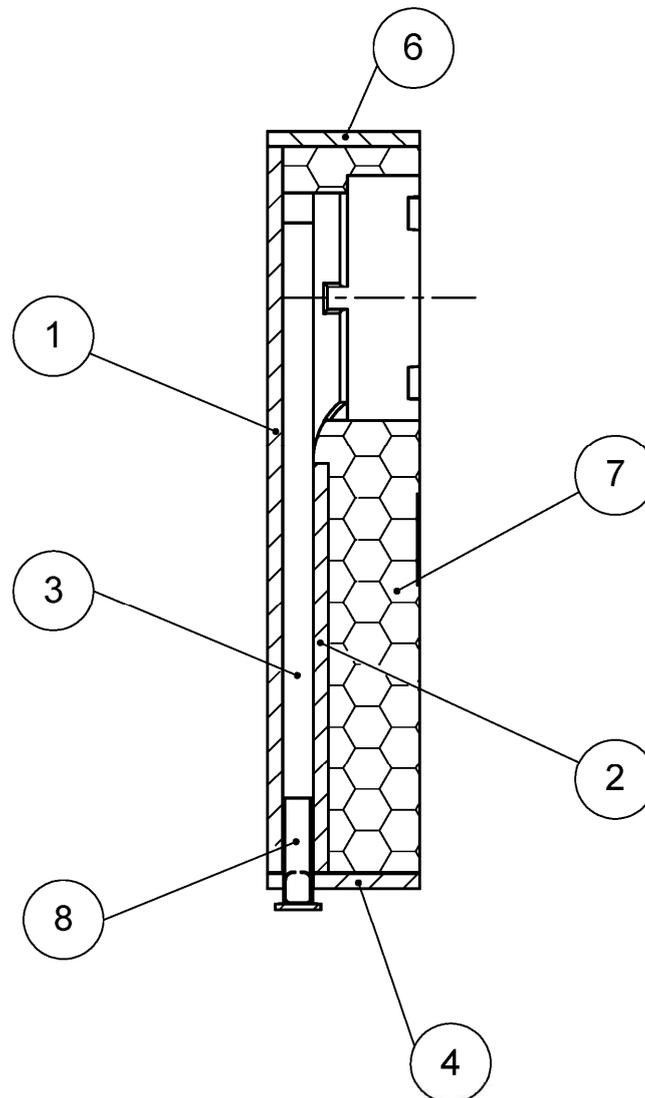
Inhalt der Anlage **Schnittdarstellung und Stückliste**

Anlage 2A
 Blatt 2



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-56.212-3473

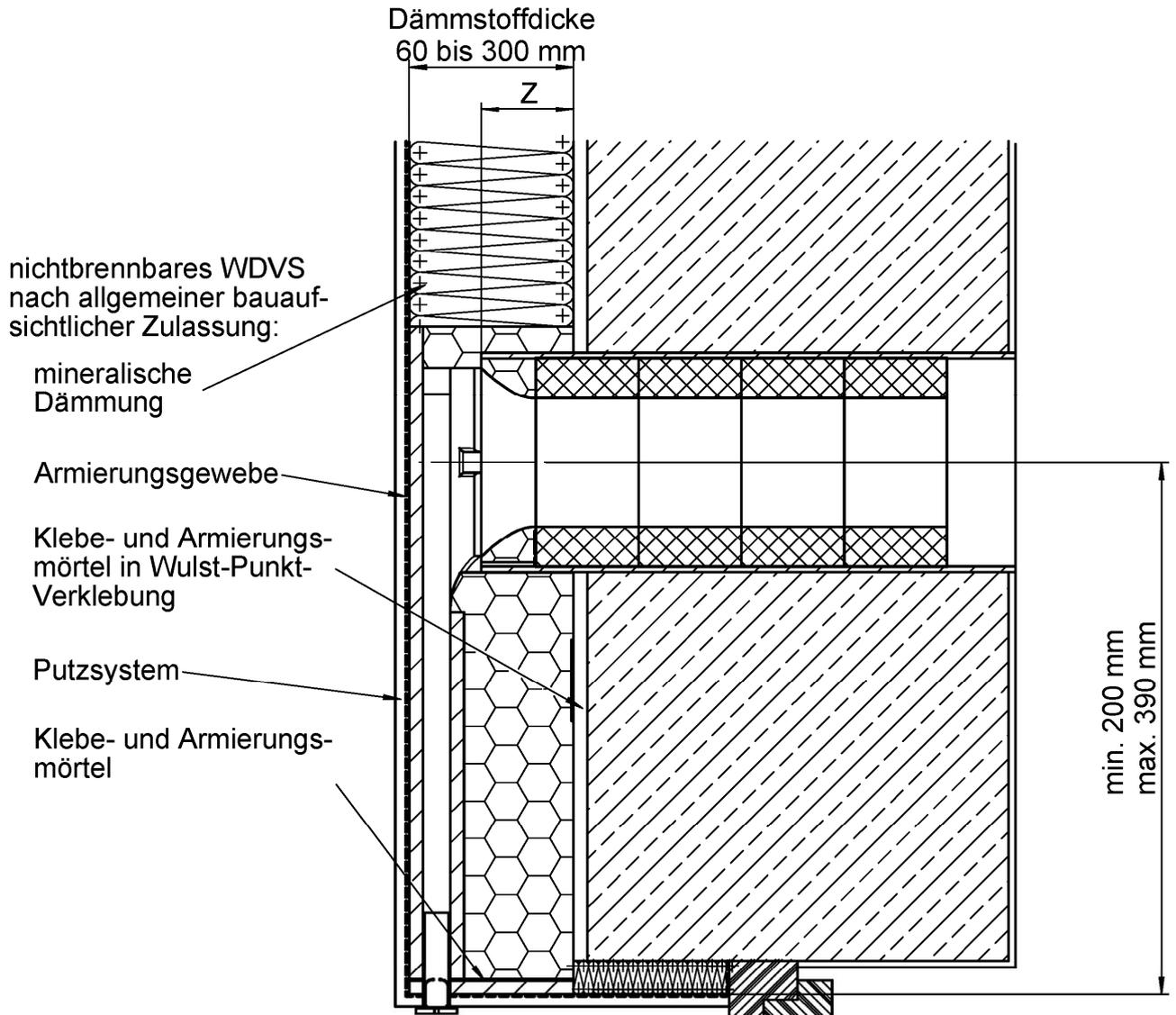
Zulassungsgegenstand	Fassadenelement LUNOTHERM B	Anlage 2B Blatt 1
Inhalt der Anlage	Abmessungen	



Pos.	Menge	Benennung	Material
1	1	Abdeckplatte vorn	Kalziumsilikat, Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1
2	1	Abdeckplatte innen	
3	2	Abdeckplatte innen Seite	
4	1	Abdeckplatte unten	
5*	2	Abdeckplatte Seite	
6	1	Abdeckplatte oben	
7	1	Dämmplatte	Polystyrol Hartschaum, Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1
8	1	Putzrahmen mit Außengitter	Aluminium, ASA, Glasgittergewebe
9*		Luftnaglerklammer	Stahl, verzinkt

* Pos. 5 und 9 nicht dargestellt

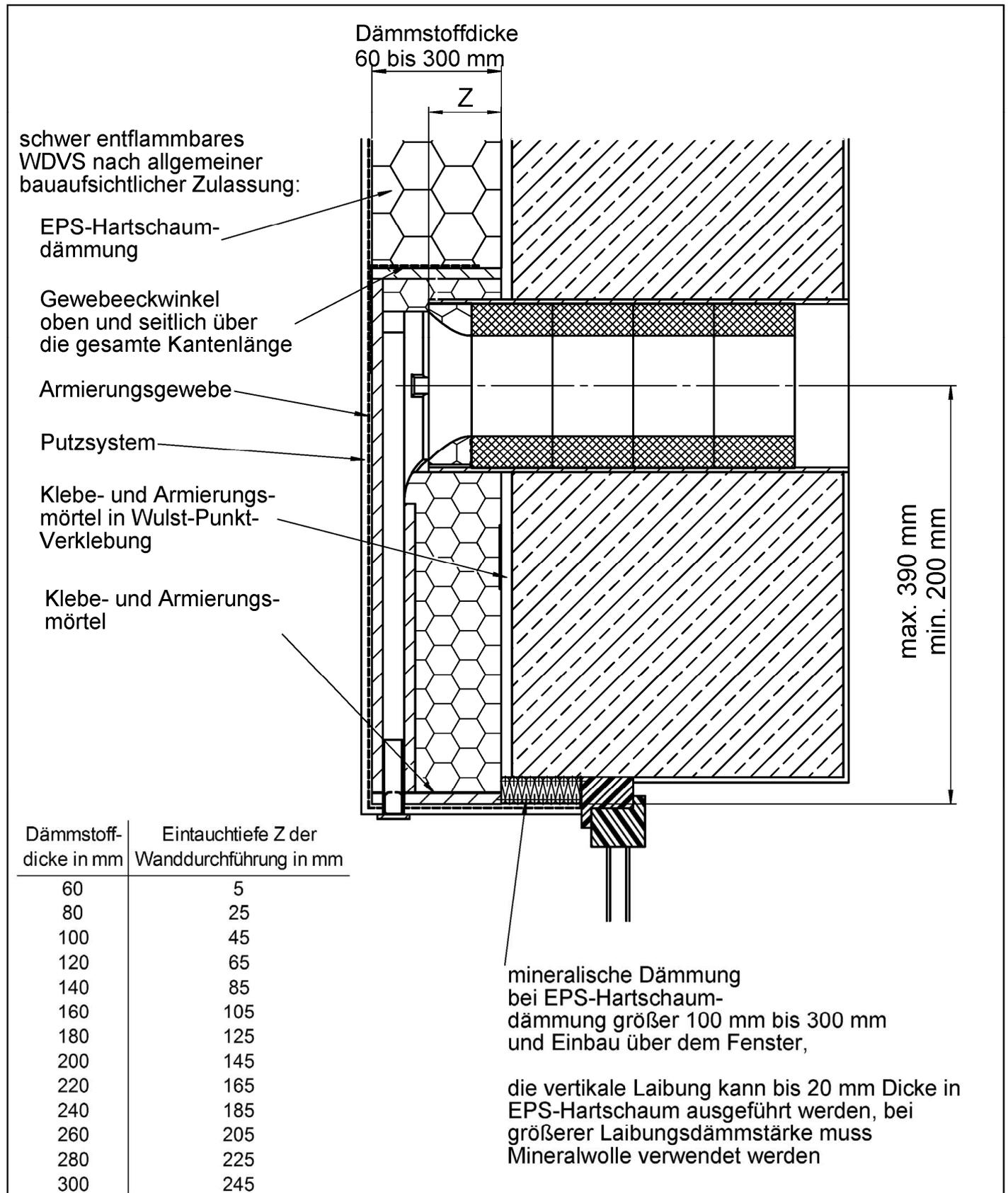
Zulassungsgegenstand	Fassadenelement LUNOTHERM B	Anlage 2B Blatt 2
Inhalt der Anlage	Schnittdarstellung und Stückliste	



Dämmstoffdicke in mm	Eintauchtiefe Z der Wanddurchführung in mm
60	5
80	25
100	45
120	65
140	85
160	105
180	125
200	145
220	165
240	185
260	205
280	225
300	245

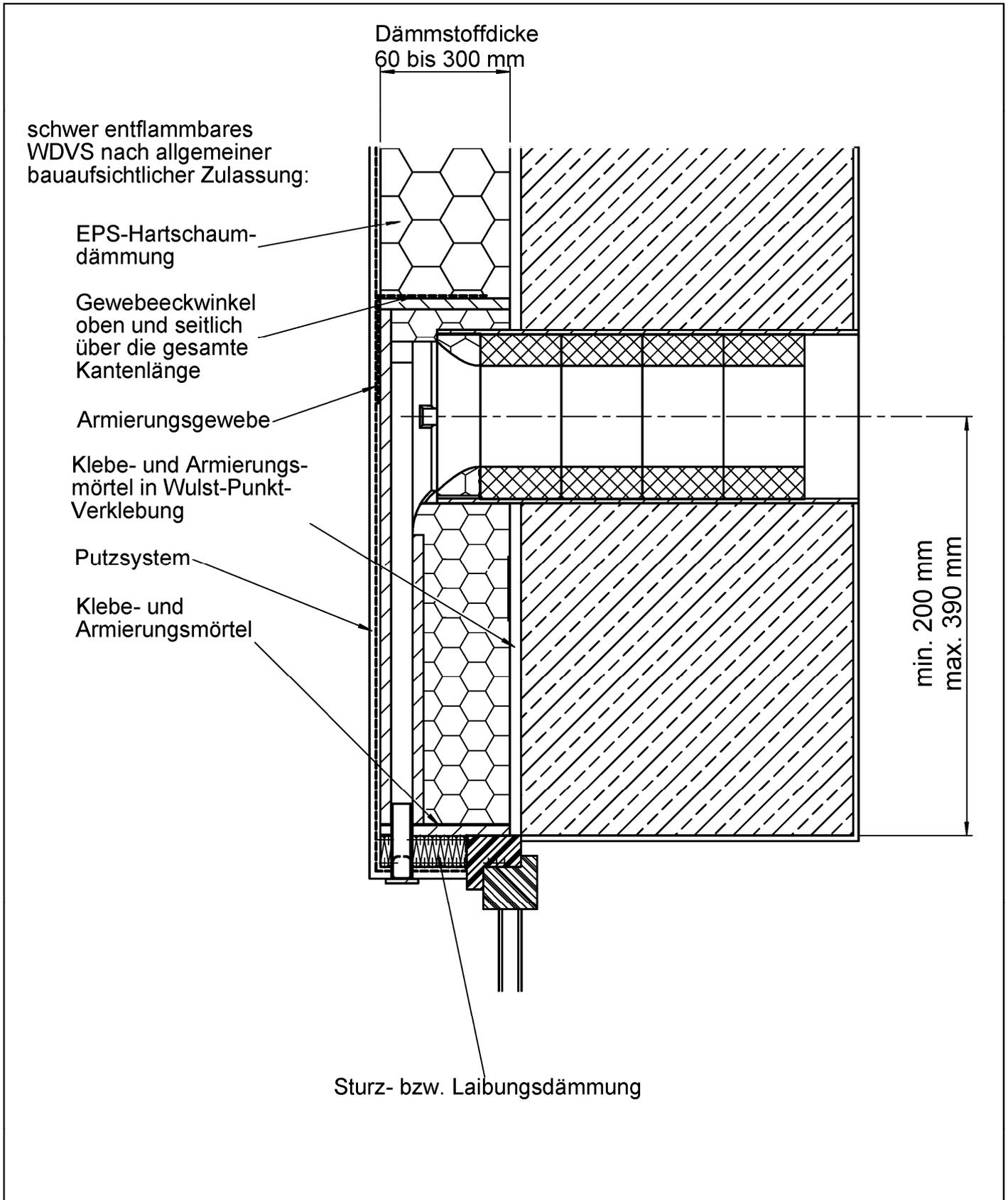
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-56.212-3473

Zulassungsgegenstand	Fassadenelement LUNOTHERM A	Anlage 3 Blatt 1
Inhalt der Anlage	Schnittdarstellung im eingebauten Zustand	



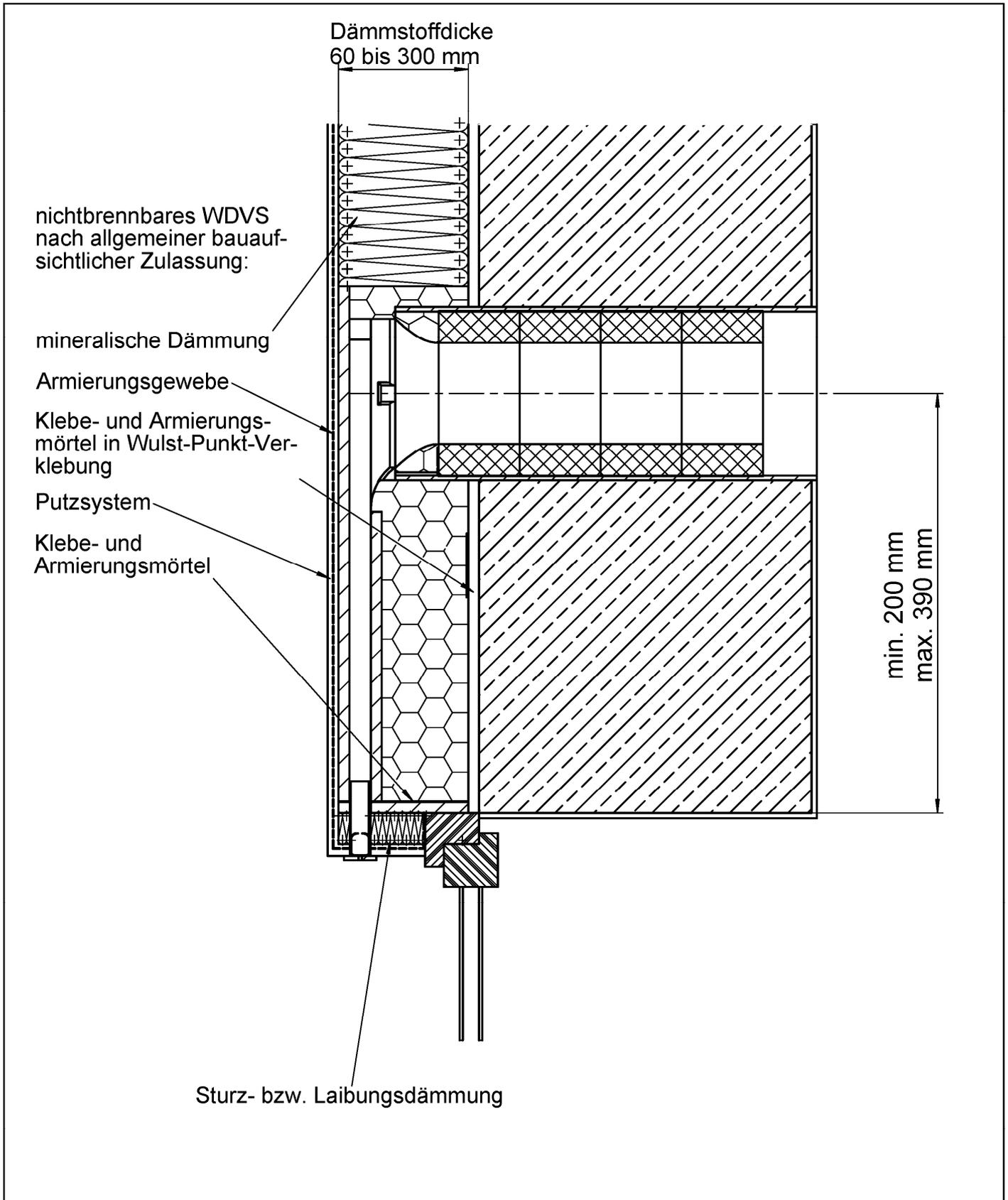
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-56.212-3473

Zulassungsgegenstand	Fassadenelement LUNOTHERM B	Anlage 3 Blatt 2
Inhalt der Anlage	Schnittdarstellung im eingebauten Zustand	



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-56.212-3473

Zulassungsgegenstand	Fassadenelement LUNOTHERM B	Anlage 4 Blatt 1
Inhalt der Anlage	Schnittdarstellung im eingebauten Zustand, Fenster in der Dämmebene	



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-56.212-3473

Zulassungsgegenstand	Fassadenelement LUNOTHERM A	Anlage 4 Blatt 2
Inhalt der Anlage	Schnittdarstellung im eingebauten Zustand, Fenster in der Dämmebene	